



Gesetz über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 4. März 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1854.2 - 13174 an der Sitzung vom 4. März 2010 beraten. Auch die Zusatzberichte des Regierungsrates (Vorlage Nr. 1854.6 - 13344) und der vorberatenden Kommission (Vorlage Nr. 1854.7 - 13345) wurden in der Beratung berücksichtigt. Für zusätzliche Informationen stand uns Sicherheitsdirektor Beat Villiger zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte
3. Detailberatung
4. Anträge

1. Ausgangslage

Die Vorlage zum Ombudsgesetz war bereits für die Stawiko-Sitzung vom 28. Januar 2010 traktandiert. Nur zwei Tage vorher ist jedoch der Zusatzbericht des Regierungsrates eingegangen und ein weiterer Bericht der vorberatenden Kommission wurde in Aussicht gestellt. Deshalb hat die Stawiko die Beratung auf die heutige Sitzung verschoben. Um den Überblick zu behalten, haben wir die Sicherheitsdirektion aufgefordert, eine Synopse mit den endgültigen Anträgen von Regierung und Kommission zu erstellen. Diese findet sich in der Beilage zu unserem Bericht.

2. Eintretensdebatte

Seit Februar 2003 arbeitet der Vermittler für Konfliktsituationen im Rahmen eines Pilotprojektes für unseren Kanton. Die Erfahrungen sind gut. Jetzt beantragt die Regierung die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlage für die definitive Ausgestaltung einer Ombudsstelle. Der Bedarf dafür war in der Stawiko unbestritten und wir begrüßen grundsätzlich die praxisnahe Ausgestaltung des neuen Gesetzes. Die Stawiko ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten.

3. Detailberatung

Die Stawiko hat die Beratung anhand der von der Sicherheitsdirektion erarbeiteten Synopse vorgenommen, die diesem Bericht beiliegt. Nachfolgend werden sämtliche Anträge der vorberatenden Kommission besprochen. Bei den nicht erwähnten Paragraphen folgt die Stawiko den Anträgen des Regierungsrates.

Zu § 2 Bst. b lehnt die Stawiko den Antrag der vorberatenden Kommission ab. Die Ergänzung «vollumfänglich» wird in diesem Zusammenhang als nicht nötig erachtet, da es zu keiner klaren Bezeichnung des Sachverhaltes beiträgt. Es handelt sich lediglich um ein Füllwort.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

Zu § 2 Bst. d beantragt die vorberatende Kommission die ersatzlose Streichung des Antrages des Regierungsrates. Auch die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die Regelung beim Vorliegen von Korruptionfällen und strafbaren Handlungen nicht hier, sondern in einem anderen Gesetz definiert werden muss. Die Ombudsstelle ist dafür die falsche Anlaufstelle, denn sie kann bei der Polizei oder den Strafverfolgungsbehörden keine Anzeige erstatten. Wir schlagen vor, eine entsprechende Regelung im neuen Personalgesetz aufzunehmen. Dabei muss selbstverständlich sichergestellt sein, dass die Anonymität der anzeigenden Personen gewahrt bleibt, um sie vor Kündigung und/oder Repressionen am Arbeitsplatz zu schützen.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 2 Bst. e (neu Bst. d) beantragt die vorberatende Kommission, die Ombudsstelle nicht zu zusätzlicher Öffentlichkeitsarbeit zu verpflichten. Durch die Inserate im Amtsblatt, das Internet und die jährlichen Tätigkeitsberichte ist die Öffentlichkeit genügend informiert.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 4 Abs. 3 (neu) beantragt die vorberatende Kommission, dass die Ombudsperson an den Kantonsratssitzungen bei der Behandlung ihres Budgets mit beratender Stimme teilnehmen kann. Es geht darum, die Unabhängigkeit der Ombudsstelle auch in finanzieller Hinsicht sicherzustellen.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 4 Abs. 3 bisher wird demzufolge neu zu Abs. 4.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 5 Abs. 3 beantragt die vorberatende Kommission, dass die Ombudsstelle nicht auf eigene Initiative tätig werden soll. Damit ist die Stawiko einverstanden, denn dies würde den Ausführungen in § 2 widersprechen, wo die Aufgaben der Ombudsstelle klar umschrieben sind.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 7 beantragt der Regierungsrat, dass die Ombudsstelle die Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit prüfen soll. Die vorberatende Kommission lehnt diese Bestimmung ab und will auch die Bezeichnung «Prüfungskriterien» im Titel streichen. In der Stawiko herrscht die Meinung vor, dass die Ombudsstelle in den meisten Fällen eine solche Prüfung vornehmen muss, damit sie sich auf eine seriöse Grundlage für ihre Vermittlertätigkeit stützen kann. Der Paragraph hat somit seine Berechtigung.

→ Die Stawiko folgt mit 6 Ja- zu 1 Nein-Stimme ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrates.

Zu § 8 Bst. d beantragt die vorberatende Kommission, dass für den Zuzug von Sachverständigen das Einverständnis der Beteiligten notwendig ist. Damit ist die Stawiko einverstanden.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 8 Bst. e beantragt die vorberatende Kommission, dass zuerst Dritte und dann «ausnahmsweise» Sachverständige für die Klärung der Verhältnisse zugezogen werden können. Damit ist die Stawiko einverstanden und geht davon aus, dass so gegenüber der Formulierung des Regierungsrates kostengünstigere Abklärungen möglich sind.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

§ 12 Abs. 1 steht in Zusammenhang mit folgenden Bestimmungen:

- mit § 18 (neu) Abs. 1 Übergangsbestimmungen und

- mit § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes [bei § 18 (neu § 19) Änderung bisherigen Rechts].

Es geht um eine allfällige Abgangsentschädigung, wenn die Ombudsperson vor Erreichen der Altersgrenze und gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden sollte.

Um die Zahlung einer Abgangsentschädigung zu vermeiden, beantragt die vorberatende Kommission, dass die Wahl durch den Kantonsrat mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode erfolgen solle. Damit sei die Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist gewährleistet.

Demgegenüber ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Ombudsperson das gleiche Recht auf eine Abgangsentschädigung gewährt werden sollte, wie es auch gewählten Richterinnen und Richtern oder der Landschreiberin bzw. dem Landschreiber zusteht.

Zu diesem Thema war die Diskussion in der Stawiko kontrovers. Einerseits sollen «goldene Fallschirme» verhindert werden, andererseits muss aber auch die Rechtsgleichheit mit anderen vom Kantonsrat gewählten Personen gewährleistet sein.

→ Die Stawiko folgt mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrates.

Zu § 13 Abs. 2 vertritt die vorberatende Kommission einen Antrag des Obergerichtes in Zusammenhang mit der sich in Arbeit befindlichen Revision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 16 Abs. 2 macht die vorberatende Kommission auf einen Schreibfehler aufmerksam.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag der vorberatenden Kommission.

Zu § 17 Abs. 3 vertritt die vorberatende Kommission einen Antrag des Obergerichtes in Zusammenhang mit der sich in Arbeit befindlichen Revision des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG).

Es geht darum, ob neben den Beteiligten auch die Justizprüfungskommission die Ermächtigung erhalten soll, die Ombudsstelle und von ihr beigezogene Sachverständige oder Dritte von der Geheimhaltungspflicht zu entbinden.

Die Stawiko hält dies für eine weitreichende Kompetenz für die Justizprüfungskommission und hat die Sicherheitsdirektion beauftragt abzuklären, was der Grund dafür ist und ob es sich hier um eine zwingende Bestimmung oder lediglich um eine Empfehlung im GOG handelt. Wir haben folgende schriftliche Rückmeldung erhalten:

«Artikel 170 der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (CH-StPO) regelt künftig abschliessend die Zeugnisverweigerung auf Grund eines Amtsgeheimnisses. Gemäss Artikel 170 Abs. 2 CH-StPO sind die Beamtinnen und Beamten zur Aussage im Strafprozess verpflichtet und können bei Aussageverweigerung bestraft werden, wenn sie von der vorgesetzten Behörde schriftlich vom Amtsgeheimnis entbunden werden. Artikel 170 Abs. 3 enthält zudem Weisungen an diese vorgesetzte Behörde, in welcher Weise sie die Abwägung zwischen Geheimhaltung und Aussage vorzunehmen hat. Es ist somit klar vom Bundesrecht vorgegeben, dass es in jedem Fall eine vorgesetzte Behörde geben muss, welche über einen Antrag auf Entbindung vom

Amtsgeheimnis entscheidet. Damit ist auch klar, dass es nicht zulässig ist, dass der kantonale Gesetzgeber festlegt, dass eine Amtsperson in jedem Fall die Aussage verweigern darf. § 17 Abs. 1, 2, 4 und 5 des Ombudsgesetzes sind unbedenklich. Demgegenüber ist Abs. 3 ab dem Inkrafttreten der CH-StPO klar bundesrechtswidrig. Nicht ganz einfach ist es dabei zu bestimmen, welche kantonale Behörde über die Aufhebung des Amtsgeheimnisses befinden soll. M.E. darf dies nicht der Regierungsrat oder die Verwaltung sein; ideal wäre eine Kommission des Kantonsrats. Der Abs. 3 müsste somit im letzten Teilsatz wie folgt ergänzt werden: "... sofern die Beteiligten oder die Justizprüfungskommission des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden." Man sollte bewirken, dass dies der Kantonsrat noch ändert. Falls er dies nicht tut – was bis zum Inkrafttreten der CH-StPO legitim ist – sollten wir diese Änderung bei den Fremdänderungen am Schluss des GOG noch einbauen.»

→ In Kenntnis dieser Rückmeldung haben 6 Stawiko-Mitglieder auf dem Zirkulationsweg zugestimmt, dem Antrag der vorberatenden Kommission zu folgen.

§ 18 (neu) Übergangsbestimmungen

Abs. 1 steht in Zusammenhang mit dem Antrag der vorberatenden Kommission zu § 12 Abs. 1 (2. Satz).

→ Da die Stawiko dem Antrag des Regierungsrates zu § 12 Abs. 1 zugestimmt hat, lehnt sie folgerichtig diesen Antrag der vorberatenden Kommission mit 4 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung ab.

Abs. 2 steht in Zusammenhang mit § 45 Abs. 6 des Personalgesetzes [bei § 18 (neu § 19) Änderung bisherigen Rechts].

Empfehlung der Stawiko: Bei dieser Übergangsbestimmung geht es um die Besitzstandswahrung des bisherigen Vermittlers in Konfliktsituationen, sofern der Kantonsrat das Gehalt der Ombudsperson gemäss dem Antrag der vorberatenden Kommission tiefer ansetzen würde. Die Stawiko empfiehlt dem Kantonsrat, zuerst § 45 Abs. 6 des Personalgesetzes zu beraten. Je nach Ausgang der Abstimmung ist dann § 18 (neu) Abs. 2 obsolet.

→ Da die Stawiko dem Antrag des Regierungsrates zu § 45 Abs. 6 des Personalgesetzes zugestimmt hat, lehnt sie folgerichtig diesen Antrag der vorberatenden Kommission mit 5 Nein- zu 2 Ja-Stimmen ohne Enthaltung ab.

Abs. 3 regelt die Dauer einer allfälligen Kündigungsfrist, falls der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen gegen seinen Willen nicht vom Kantonsrat zur Ombudsperson gewählt werden sollte. Die Stawiko hat diese Regelung an der Sitzung nicht besprochen und den Beschluss nachträglich auf dem Zirkulationsweg gefasst.

→ 6 Stawiko-Mitglieder haben auf dem Zirkulationsweg zugestimmt, dem Antrag der vorberatenden Kommission zu folgen.

§ 18 (neu § 19) Änderung bisherigen Rechts:

§ 27 Abs. 1 des Personalgesetzes hat einen Zusammenhang mit § 12 Abs. 1.

Es geht um eine allfällige Abgangsentschädigung, wenn die Ombudsperson vor Erreichen der Altersgrenze und gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden sollte.

Da die vorberatende Kommission zu § 12 Abs. 1 beantragt hat, dass die Wahl durch den Kantonsrat mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode erfolgen soll, will sie folgerichtig an der bisherigen Fassung von § 27 Abs. 1 des Personalgesetzes festhalten.

Demgegenüber stellt der Regierungsrat den Antrag, der Ombudsperson das gleiche Recht auf eine Abgangsentschädigung einzuräumen wie den gewählten Richterinnen und Richtern oder der Landschreiberin bzw. dem Landschreiber.

→ Da die Stawiko dem Antrag des Regierungsrates zu § 12 Abs. 1 zugestimmt hat, folgt sie auch diesem Antrag des Regierungsrates mit 4 Ja- zu 3 Nein-Stimmen ohne Enthaltung.

§ 45 Abs. 6 (neu) des Personalgesetzes hat einen Zusammenhang mit § 18 (neu) Abs. 2, Änderung bisherigen Rechts.

Der Regierungsrat beantragt, dass die Justizprüfungskommission das Anfangsgehalt zwischen der höchsten Stufe der Gehaltsklasse 22 und der höchsten Stufe der Gehaltsklasse 25 festsetzen kann. Das Gehalt soll sich dann auf Beginn einer weiteren Amtsperiode jeweils um eine weitere Gehaltsklasse erhöhen, bis im Maximum die höchste Stufe der Gehaltsklasse 25 erreicht wird.

Demgegenüber beantragt die vorberatende Kommission, das Jahresgehalt der Ombudsperson bei Aufnahme der Amtstätigkeit fix beim Maximum der 22. Gehaltsklasse anzusetzen. Nach sechs Amtsjahren soll es auf das Maximum der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren auf das Maximum der 24. Gehaltsklasse ansteigen.

Die Stawiko ist mehrheitlich der Auffassung, dass nicht feste Gehaltsklassen festgeschrieben werden sollen. Die Justizprüfungskommission (JPK) soll die Möglichkeit erhalten, das Anfangsgehalt unter Berücksichtigung des Curriculums und nach Konsultation des Personalamtes innerhalb des vorgegebenen Rahmens individuell festzulegen. Damit wird der JPK die nötige Flexibilität zugestanden, um unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Umstände die am besten geeignete Person anstellen zu können.

➔ Die Stawiko folgt mit 5 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung dem Antrag des Regierungsrates.

4. Anträge

Wir beantragen Ihnen einstimmig,

- 4.1. auf die Vorlage Nr. 1854.2 - 13174 einzutreten und ihr gemäss den Anträgen der Stawiko in der Detailberatung in Kapitel 3 hiervor zuzustimmen (siehe dazu auch die Synopse in der Beilage);
- 4.2. die Motion von René Bär, Hans Durrer und Heinz Tännler betreffend Schaffung einer unabhängigen Anlaufstelle für Mitbürgerinnen und Mitbürger (Ombudsmann- oder Mediationsstelle) vom 23. November 2001 (Vorlage Nr. 972.1 - 10736) als erledigt abzuschreiben;
- 4.3. die Motion der Justizprüfungskommission betreffend Prävention und Umgang mit Personen in Konfliktsituationen vom 29. November 2001 (Vorlage Nr. 974.1 - 10743) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 4. März 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper

Beilage:
– Synopse

Beilage

Kanton Zug

Synopsis

Antrag des Regierungsrates vom 25. August 2009 / 26. Januar 2010

Anträge der vorberatenden
kantonsrätlichen Kommission vom
18. November 2009/4. Februar 2010Gesetz
über die Ombudsstelle (Ombudsgesetz)

vom

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt

Zweck, Aufgaben, Wirkungsbereich, Finanzielles

§ 1

Zweck

Die Ombudsstelle soll das Vertrauen zwischen der Bevölkerung und den Trägern öffentlicher Aufgaben auf Kantons- und Gemeindeebene stärken und insbesondere in Konflikten zwischen diesen und Privaten vermitteln.

§ 2

Aufgaben

Die Ombudsstelle

- a) erteilt bei akuten und drohenden Konflikten ratsuchenden Privaten sowie Angestellten von Trägern öffentlicher Aufgaben Auskunft, berät sie im Verkehr mit Trägern öffentlicher Aufgaben und informiert sie über Vorgehensmöglichkeiten; sie weist die Ratsuchenden an die für ihre Sache geeigneten Stellen weiter;
 - b) vermittelt bei Konflikten zwischen Privaten (natürlichen und juristischen Personen) und den Trägern öffentlicher Aufgaben sowie nach Ausschöpfung der internen Möglichkeiten bei Personalkonflikten innerhalb von Trägern öffentlicher Aufgaben;
 - c) nimmt Anliegen und Beanstandungen zur Prüfung entgegen, unterbreitet den Beteiligten Vorschläge und kann den Trägern öffentlicher Aufgaben Empfehlungen abgeben, die sich auf die Erledigung der unterbreiteten Angelegenheit, das künftige Verhalten und die Rechtsetzung beziehen können;
 - d) ist Meldestelle für Korruptionsfälle und strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht von Personen, die bei Trägern öffentlicher Aufgaben angestellt sind;
 - e) berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit und leistet Öffentlichkeitsarbeit.
- b) ... sowie nach vollumfänglicher Ausschöpfung der internen Möglichkeiten bei Personalkonflikten ...;
- d) ersatzlos gestrichen
- e) wird neu zu d) mit folgendem Wortlaut: berichtet regelmässig über ihre Tätigkeit.

§ 3

Wirkungsbereich

¹ Die Tätigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich auf alle Träger öffentlicher Aufgaben des Kantons und der Gemeinden.

² Träger öffentlicher Aufgaben sind

- a) die Behörden und die Verwaltungen des Kantons und der Gemeinden;
- b) verwaltungsexterne Stellen (etwa Körperschaften, Anstalten, Betriebe, Stiftungen, Private), soweit sie ihnen übertragene öffentliche Aufgaben erfüllen.

¹⁾ BGS 111.1

³ Der Prüfung durch die Ombudsstelle ist entzogen die Tätigkeit

- a) des Kantonsrats, der Gemeindeparlamente und der Gemeindeversammlungen;
- b) aller Träger öffentlicher Aufgaben hinsichtlich Vorbereitung, Erlass, Änderung, Aufhebung und Genehmigung allgemeinverbindlicher Anordnungen;
- c) der mit richterlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Träger öffentlicher Aufgaben in Bezug auf ihre unabhängige richterliche Tätigkeit.

§ 4

Finanzielles

¹ Der Kanton trägt die Kosten der Ombudsstelle und der von ihr beigezogenen Sachverständigen und Dritten.

² Die Ombudsstelle erstellt ein eigenes Budget und leitet es an den Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates weiter. Stimmt der Regierungsrat dem Antrag der Ombudsstelle nicht zu, legt er seinen abweichenden Antrag zusätzlich dem Kantonsrat vor.

³ Die Ombudsstelle verfügt im Rahmen ihres Budgets über eigene Aufgabenbefugnisse.

³ Die Ombudsperson nimmt an der Behandlung des Voranschlags der Ombudsstelle mit beratender Stimme teil.

Ⓛ Absatz 3 bisher wird neu zu Absatz 4

2. Abschnitt

Verfahren

§ 5

Einleitung

¹ Die Ombudsstelle wird auf Gesuch von Privaten und Angestellten von Trägern öffentlicher Aufgaben tätig, die daran ein eigenes Interesse haben.

² Das Gesuch kann eine laufende oder abgeschlossene Angelegenheit betreffen. Es ist an keine Form und Frist gebunden. Es wirkt sich nicht auf Rechtsmittelfristen aus und ersetzt die erforderlichen Eingaben oder Vorkehrungen zur Wahrung von Rechten und Pflichten nicht.

³ Die Ombudsstelle kann auch auf Anregung eines Trägers öffentlicher Aufgaben oder auf eigene Initiative hin tätig werden.

³ Die Ombudsstelle kann auch auf Anregung eines Trägers öffentlicher Aufgaben hin tätig werden.

§ 6

Anhandnahme

¹ Die Ombudsstelle entscheidet, ob und wie sie in einer Angelegenheit tätig werden will.

² Nimmt sie ein Anliegen zur Vermittlung oder Prüfung entgegen, gibt sie mit Zustimmung der betroffenen Person der Behörde oder Verwaltung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 7

Vermittlung, Prüfungskriterien

Die Ombudsstelle prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen. Dabei prüft sie die Tätigkeit der Träger öffentlicher Aufgaben auf Rechtmässigkeit und Angemessenheit.

Vermittlung

Die Ombudsstelle prüft die Möglichkeiten der Vermittlung und wirkt darauf hin, Konfliktsituationen zu entschärfen und einvernehmliche Lösungen zu treffen.

§ 8

Prüfungsinstrumente

Zur Abklärung des Sachverhalts kann die Ombudsstelle

- a) von der betroffenen Behörde und der Verwaltung jederzeit und auf jeder Hierarchiestufe schriftliche oder mündliche Auskünfte einholen, fallbezogen uneingeschränkt Einsicht in die Akten nehmen und deren Herausgabe verlangen. Vorbehalten bleiben einschränkende Vorschriften des Bundes;

- b) Besichtigungen vornehmen;
- c) die Angelegenheit mit der betroffenen Behörde und der Verwaltung besprechen;
- d) Aussprachen unter den Beteiligten durchführen sowie Sachverständige mit der professionellen Konfliktvermittlung beauftragen;
- e) Sachverständige und Dritte beiziehen, die zur Klärung der Verhältnisse einen Beitrag leisten können.

- d) ... sowie im Einverständnis mit den Beteiligten Sachverständige mit der professionellen Konfliktvermittlung beauftragen;
- e) Dritte und ausnahmsweise Sachverständige beiziehen, die

§ 9

Mitwirkung der Aufgabenträger

Die Träger öffentlicher Aufgaben

- a) unterstützen die Ombudsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- b) sind der Ombudsstelle gegenüber von der Geheimhaltungspflicht entbunden;
- c) wirken an Vermittlungsversuchen der Ombudsstelle mit;
- d) nehmen das Prüfungsergebnis der Ombudsstelle zur Kenntnis und prüfen, ob und welche Massnahmen zu treffen sind, um dem Anliegen Rechnung zu tragen;
- e) informieren die Ombudsstelle über die Massnahmen, die sie zu treffen gedenken.

§ 10

Erledigung

¹ Die Ombudsstelle

- a) vermittelt, soweit möglich, zwischen den Beteiligten;
- b) gibt, sofern keine Einigung möglich ist, das Ergebnis den Beteiligten und allenfalls übergeordneten Stellen bekannt und formuliert gegebenenfalls Empfehlungen;
- c) gibt bei erheblichem öffentlichem Interesse ihre Empfehlungen, ihre Vorschläge für die künftige Praxis oder für die Rechtsetzung nach ihrem Ermessen weiteren Behörden und der Öffentlichkeit bekannt.

² Die Ombudsstelle hat kein Weisungsrecht gegenüber den Trägern öffentlicher Aufgaben.

§ 11

Unentgeltlichkeit

Die Ombudsstelle erbringt ihre Leistungen unentgeltlich.

3. Abschnitt

Wahl, Rechtsstellung, Organisation

§ 12

Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung

¹ Der Kantonsrat wählt die Ombudsperson und eine Stellvertretung auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Bei der Wahl der Ombudsperson und der Stellvertretung ist die Geschlechterparität zu berücksichtigen.

³ Die Ombudsperson und die Stellvertretung unterstehen dem Personalrecht des Kantons.

¹ ... Amtsdauer von vier Jahren. Die Wahl erfolgt mindestens sechs Monate vor Beginn der Amtsperiode.

§ 13

Stellvertretung, Ausstand

¹ Die Stellvertretung wird tätig bei längerer Abwesenheit oder Verhinderung der Ombudsperson, wenn gegen sie ein Ausstandsgrund vorliegt oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe, insbesondere bei nachvollziehbaren persönlichen oder anderen Ablehnungsgründen.

²Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die gleichen Regelungen wie für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts. Die Ombudsperson entscheidet

² Für den Ausstand der Ombudsperson gelten sinngemäss die Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden. Die Ombudsperson entscheidet selbst über ihren Ausstand.

§ 14

Unvereinbarkeit

Die Ombudsperson und die Stellvertretung dürfen keine Tätigkeit ausüben, die sie in der Unabhängigkeit ihrer Amtsführung beeinträchtigen könnte oder die in anderer Weise mit den Aufgaben der Ombudsstelle unvereinbar ist. Insbesondere dürfen sie nebst ihrer Anstellung als Ombudsperson oder Stellvertretung keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben und bei Trägern öffentlicher Aufgaben im Kanton Zug weder angestellt sein, noch ein öffentliches Amt bekleiden.

§ 15

Stellung, Berichterstattung

¹ Die Ombudsperson und die Stellvertretung sind unabhängig.

² Administrativ ist die Ombudsstelle der Staatskanzlei zugeordnet.

³ Die Ombudsperson erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit und vertritt diesen im Kantonsrat persönlich. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

⁴ Die Ombudsstelle informiert in geeigneter Weise auch weitere Behörden und die Verwaltung sowie die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

§ 16

Mitarbeitende

¹ Die Ombudsperson stellt selber das erforderliche Personal an.

² Die Mitarbeitenden arbeiten ausschliesslich nach den Weisungen der Ombudsperson.

²Die ... ausschliesslich nach ...

§ 17

Amtsgeheimnis, Schweigepflicht, Melderecht

¹ Die Ombudsstelle und von ihr beigezogene Sachverständige oder Dritte sind gegenüber der sie anrufenden Person und Dritten in gleichem Mass zur Geheimhaltung verpflichtet wie der Träger öffentlicher Aufgaben.

² Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sowie die von ihr beigezogenen Sachverständigen oder Dritten haben über ihre Wahrnehmungen, die sie in einem konkreten Einzelfall gemacht haben, gegenüber Behörden und Privaten zu schweigen. Die Schweigepflicht ist aufgehoben, wenn die betroffene Person damit einverstanden ist.

³ Sie verweigern in jedem verwaltungsrechtlichen, zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Verfahren das Zeugnis über Wahrnehmungen, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben gemacht haben, sofern die Beteiligten sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

⁴ Die Ombudsperson und ihre Mitarbeitenden sind von der strafprozessualen Anzeigepflicht entbunden.

⁵ Die Schweigepflicht der Ombudsperson entfällt insoweit, als es sich zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen als nötig erweist. In diesen Fällen ist sie zur strafprozessualen Anzeige berechtigt aber nicht verpflichtet.

³ ... sofern die Beteiligten oder die Justizprüfungskommission des Kantonsrates sie nicht von der Geheimhaltungspflicht entbinden.

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

4. Abschnitt
Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 18

Änderung bisherigen Rechts

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Kantonsratsbeschluss über die Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 1. Dezember 1932¹:

§ 19 Abs. 1 und 2 Bst. d

Justizprüfungskommission

¹ Die Justizprüfungskommission prüft die Rechenschaftsberichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sowie den Tätigkeitsbericht der Ombudsperson.

² Der Justizprüfungskommission obliegen ausserdem:

- d) die Vorbereitung der Wahl der Ombudsperson und deren Stellvertretung durch den Kantonsrat.

2. Das Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²:

§ 1 Abs. 2 und 3

Geltungsbereich

² Der Begriff «Kanton» wird in diesem Gesetz als Sammelbegriff für die Staatsverwaltung, die kantonalen Anstalten mit Ausnahme des Kantonsospitals, die Gerichte, die Ombudsstelle sowie die kantonalen Schulen verwendet.

³ Der Kanton als Arbeitgeber wird, sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, durch den Regierungsrat vertreten, im Bereich der Justizverwaltung durch das Obergericht bzw. das Verwaltungsgericht, im Bereich der Ombudsstelle durch die Ombudsperson jeweils für die ihrer Aufsicht unterstehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 18 (neu)

Übergangsbestimmung

¹ Die Bestimmung von § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes ist für die erste Amtsperiode 2011 bis 2014 nicht anwendbar.

² Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen vom Kantonsrat zur Ombudsperson gewählt, so hat er längstens bis zur Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf Wahrung des Besitzstands.

³ Wird der derzeitige Vermittler in Konfliktsituationen gegen seinen Willen vom Kantonsrat nicht zur Ombudsperson gewählt, kündigt der Regierungsrat das Arbeitsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten. In diesem Fall gilt das Arbeitsverhältnis als unverschuldet aufgelöst.

§ 18 bisher wird neu zu § 19

§ 27 Titel, Abs. 1

Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter, an die Ombudsperson sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter, die Ombudsperson sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.

§ 45 Abs. 6 (neu)

Gehälter der Richterinnen/Richter, der Ombudsperson und der Landschreiberin/des Landschreibers

⁶ Das Jahresgehalt der Ombudsperson entspricht im Minimum der höchsten Stufe der 22. Gehaltsklasse und im Maximum der höchsten Stufe der 25. Gehaltsklasse. Die erstmalige Lohnfestsetzung erfolgt durch die Justizprüfungskommission unter Berücksichtigung des Curriculums und nach Konsultation des Personalamtes. Auf Beginn einer weiteren Amtsperiode steigt das Jahresgehalt um eine Gehaltsklasse bis zum Erreichen des Maximums.

3. Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 bis 2011 vom 25. September 2008⁹⁾:

§ 1 Abs. 3 Bst. k (neu)

³ Nicht eingeschlossen sind

k) (neu) das Personal der Ombudsstelle

§ 19

Referendum, Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.

² Es tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft⁹⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

⁹⁾ GS 13, 49 (BGS 141.1)
⁹⁾ GS 24, 535 (BGS 154.21)
⁹⁾ GS 29, 917 (BGS 154.212)

§ 27 Titel, Abs. 1

Abgangsentschädigung bzw. Entlassungsrente an Richterinnen und Richter sowie an die Landschreiberin/den Landschreiber

¹ Die vom Volk gewählten hauptamtlichen Richterinnen und Richter sowie die Landschreiberin/der Landschreiber haben Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, wenn sie vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gegen ihren Willen nicht wiedergewählt werden.

⁶ Das Jahresgehalt der vom Kantonsrat gewählten Ombudsperson entspricht bei der Aufnahme der Amtstätigkeit dem Maximum der 22. Gehaltsklasse, nach 6 Amtsjahren demjenigen der 23. Gehaltsklasse und nach 12 Amtsjahren demjenigen der 24. Gehaltsklasse.

§ 19 bisher wird neu zu § 20